

RS Vwgh 2016/11/2 2013/06/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.11.2016

Index

L85008 Straßen Vorarlberg

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

Norm

LStG VlbG 1969 §43;

MRKZP 01te Art1;

StGG Art5;

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

Rechtssatz

§ 43 Abs. 1 VlbG LStG 1969 enthält eine spezielle gesetzliche Ermächtigung, die eine Enteignung für die darin genannten Fälle ermöglicht. Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes ist eine Enteignung jedoch nur dann rechtmäßig, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig ist. Als notwendig ist eine Enteignung anzusehen, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, wenn das Objekt der Enteignung geeignet ist, diesen Bedarf unmittelbar zu decken, und wenn es unmöglich ist, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken. Paragraph 43, Absatz eins, VlbG LStG 1969 enthält eine spezielle gesetzliche Ermächtigung, die eine Enteignung für die darin genannten Fälle ermöglicht. Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes ist eine Enteignung jedoch nur dann rechtmäßig, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig ist. Als notwendig ist eine Enteignung anzusehen, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, wenn das Objekt der Enteignung geeignet ist, diesen Bedarf unmittelbar zu decken, und wenn es unmöglich ist, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:2013060106.X02

Im RIS seit

21.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at